

# **Gemeinde Großrinderfeld**

## **Bebauungsplan „Flachslanden, Heßberg und Werbachhäuser Berg“**

### **Begründung**

WEGNER  
STADTPLANUNG

**Bearbeitung:**

**WEGNER**  
**STADTPLANUNG**

Tiergartenstraße 4c  
97209 Veitshöchheim

Tel. 0931/9913870

Fax 0931/9913871

Email [info@wegner-stadtplanung.de](mailto:info@wegner-stadtplanung.de)

**Bearbeitung:**

Dipl.-Ing. Bertram Wegner, Architekt, Stadtplaner SRL

Dipl.-Ing. Dieter Roppel, Architekt

**Landschaftsplanerische Beratung :**



Wirth · Rentsch · Schöffner  
Landschaftsarchitekten

**arc.grün landschaftsarchitekten**

Ritterstraße 16

97318 Kitzingen

Tel. 09321/92620

Fax 09321/9262-13

[info@arc-gruen.de](mailto:info@arc-gruen.de)

**Bearbeitung:**

Dipl.-Ing. (FH). Gudrun Rentsch, Landschaftsarchitektin BDLA/SRL

aufgestellt

15.06.2004

geändert

24.11.2004

ergänzt

06.07.2005

## **1. Anlass der Aufstellung**

Der Bereich nordwestlich Großrinderfeld ist als Regionaler Windkraftstandort im Regionalplan für die Region Franken von 1995 in der Teilfortschreibung des Kapitels Regionale Windpark-Standorte in der Ausfertigung vom 18.03.2003 ausgewiesen. Im Zuge der „2. Änderung / Fortschreibung Standorte Windkraftanlagen“ wurde der Bereich in den Flächennutzungsplan für den Verwaltungsraum Tauberbischofsheim, der auch die Gemeinde Großrinderfeld umfasst, aufgenommen. Somit kann die Gemeinde Großrinderfeld Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen, die in diesem Gebiet errichtet werden, nur durch einschränkende Festsetzungen im Rahmen eines Bebauungsplans entgegenwirken.

Aufgrund der Nähe zu vorhandenen und geplanten Wohngebieten in Großrinderfeld sowie der Lage westlich bzw. nordwestlich des Ortes sind Beeinträchtigungen für die Wohnnutzung durch Windkraftanlagen nicht auszuschließen. Daher hat die Gemeinde Großrinderfeld am 12.03.2004 die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen und am 09.04.2003 eine Veränderungssperre erlassen.

## **2. Planungsrechtliche Situation**

Der Regionalplan für die Region Franken von 1995 weist in der Teilfortschreibung um das Kapitel Regionale Windpark-Standorte in der Ausfertigung vom 18.03.2003 den Bereich „Nordwestlich Großrinderfeld“ als Regionalen Windpark-Standort aus. Dieser Standort ist in der Raumnutzungskarte dargestellt.

Der wirksame gemeinsame Flächennutzungsplan für die Stadt Tauberbischofsheim, die Gemeinden Großrinderfeld, Königheim und Werbach, (2. Änderung, festgestellt am 29.01.2004, genehmigt am 29.10.2004) stellt den Geltungsbereich als Regionalen Windkraftstandort dar. Da der Bebauungsplan keine Aussagen zur Art der baulichen Nutzung trifft, ist das Entwicklungsgebot nicht unmittelbar anzuwenden. Da der Bebauungsplan für die laut Regionalplan und Flächennutzungsplan vorgesehene Nutzung als regionalen Windkraftstandort ergänzende Festlegungen, insbesondere zum Maß der baulichen Nutzung trifft, genügt er dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB und er entspricht den Zielen des Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB. Ein Bebauungsplan liegt für den Geltungsbereich bislang nicht vor.

## **3. Lage des Gebietes**

Das Gebiet liegt im westlichen Teil der Gemarkung Großrinderfeld auf den leichten Erhebungen des Heßberges und des Häusemerberges, direkt an der Gemeindegrenze zu Werbach, wo ein Teilbereich von etwa 15 ha des Regionalen Windkraftstandortes liegt.

## **4. Größe des Gebietes, Geltungsbereich und Eigentumsverhältnisse**

Der Geltungsbereich umfasst etwa 48,5 ha und umfasst den Bereich des regionalen Windkraftstandortes, der in der Gemarkung Großrinderfeld liegt sowie auch Grundstücksrestflächen außerhalb des regionalen Windkraftstandortes. Für die Zulässigkeit von Windkraftanlagen ist die Abgrenzung im Regionalplan maßgeblich, die als Hinweis nachrichtlich dargestellt ist. Zur Klarstellung dieser Abgrenzung ist in den Bereichen, die zwar innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans, jedoch außerhalb des Standortbereichs des Regionalen Windparks liegen, die Errichtung von Windkraftanlagen unzulässig.

Die Grundstücke im Geltungsbereich befinden sich – mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Wege - in Privateigentum.

## **5. Beschaffenheit des Gebietes**

Die Grundstücke im Geltungsbereich sind von leicht geneigter Lage bis in Hanglage. Das Gelände steigt je Teilbereich von Süden nach Norden bis zu 20 m. Die Höhe über NN beträgt zwischen 335 und 356 m ü.NN.



## 6. Ziele der Planung / Konzept

Ziel der Planung ist die verträgliche Nutzung der erneuerbaren Energie Wind in dem im Regionalplan und im Flächennutzungsplan festgeschriebenen Bereich. Es wird eine Minimierung möglicher Beeinträchtigungen für die Gemeinde Großrinderfeld und ihre Bürger angestrebt. Die Planung zielt insbesondere auf die langfristige Sicherstellung der weiteren Siedlungsentwicklung und der städtebaulichen Entwicklungspotentiale.

Der Ausgleich der Interessen Windenergienutzung und Siedlungsentwicklung erfolgt durch eine gestaffelte Begrenzung der Höhe der Gesamtanlage in Abhängigkeit vom Abstand zu den nächstgelegenen vorhanden bzw. potenziellen Wohnbauflächen sowie der Geländehöhe. Durch die gestaffelte Begrenzung wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Beeinträchtigungsintensität mit dem Abstand von den schutzwürdigen Bereichen abnimmt. Neben dem Ziel der Sicherung der zukünftigen Siedlungsentwicklung verfolgt die Gemeinde Großrinderfeld auch das Ziel der vorsorgenden Konfliktabwehr zum Schutz der Bürger vor Beeinträchtigungen durch Immissionen. Vor allem die Belastungen durch Schattenwurf sollen nach Möglichkeit minimiert werden.

Ein weiteres wesentliches Ziel ist die Bewahrung der Attraktivität des Orts- und Landschaftsbildes als Voraussetzung für die Attraktivität des Ortsteils Großrinderfeld als Wohnstandort. Gemäß Regionalplan erfüllt der Ortsteil Großrinderfeld die Funktion als Siedlungsbereich. Die langfristige Sicherung der Siedlungsentwicklung entspricht somit den Vorgaben der Raumordnung.

Die Erfordernis für die vorgenannten Begrenzungen ergibt sich auch daraus, dass Windkraftanlagen eine technische und wirtschaftliche Betriebsdauer von ca. 30 Jahren haben, während der Flächennutzungsplan nur einen Planungshorizont von maximal 15 Jahren besitzt. Da die Gemeinde Großrinderfeld aufgrund unterschiedlicher Restriktionen, wie z.B. der Lärmbelastung durch die südöstlich gelegenen Autobahn A 81 oder durch vorhandene oder geplante Wasserschutzgebiete sich nur in Richtung Nordwesten baulich weiter entwickeln kann, sind die derzeit im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen nicht allein maßgebend.

Wie unter Ziffer 11 und 12 dargelegt ist, hat die Planung nicht unwesentliche Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild und verändert die bestehende Situation. Besondere Berücksichtigung gilt es der Fernwirkung der Windenergieanlagen zu schenken.

## 7. Bebauungsplanfestsetzungen - einfacher Bebauungsplan

Bei dem Bebauungsplan handelt es sich um keine Angebotsplanung, der eine entsprechende Erschließung des Gebietes durch die Gemeinde folgt, sondern um eine regulierende Planung im Sinne einer vorsorgenden Konfliktabwehr. Vor allem durch Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung soll eine höchstmögliche Verträglichkeit der Windkraftanlagen erreicht werden. Daher beschränkt sich der Bebauungsplan auf die erforderlichen Festsetzungen und wird als einfacher Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 3 BauGB aufgestellt. Der Geltungsbereich bleibt somit im Außenbereich und alle nicht durch den Bebauungsplan geregelten Belange sind im Rahmen der Baugenehmigung nach § 35 BauGB zu beurteilen. Somit ergeben sich für privilegierte landwirtschaftliche Vorhaben durch die Aufstellung des Bebauungsplanes keine Verschlechterungen. Die grundsätzliche Zulässigkeit von Windkraftanlagen ist in Regionalplan und Flächennutzungsplan hinreichend geregelt. Aus gleichem Grunde erübrigt sich die Festsetzung von Baugrenzen.

## 8. Maß der Nutzung ( § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB )

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Festlegung einer maximalen Gesamtbauhöhe und eines maximalen Rotordurchmessers von Windkraftanlagen begrenzt. Dadurch kann die Beeinträchtigung der benachbarten bestehenden und zukünftig geplanten Wohngebiete vor allem durch Schattenwurf und die optisch Dominanz der Windkraftanlagen reduziert werden.



Aufgrund der Lage des Gebietes westlich bis nordwestlich zu den bestehenden und geplanten Wohngebieten ist die Beeinträchtigung sowohl durch Schattenwurf, als auch durch die optische Dominanz besonders groß, denn:

- Die Wohnräume und Terrassen orientieren sich in der Regel nach Westen, Südwesten oder Süden,
- Der Schattenwurf tritt gerade am Nachmittag bzw. frühen Abend auf, also in Zeiten, in denen sich die Bewohner bevorzugt mit Orientierung nach Westen in ihren Gärten aufhalten,
- Der Schatten des Rotors bewegt sich gerade in den letzten 60 Minuten vor Sonnenuntergang sehr schnell, da die überstrichene Fläche sehr groß ist,
- Aufgrund der möglichen Anzahl der Anlagen kann es zu Überlagerungen der Schatten von zwei Windkraftanlagen kommen,
- Nicht nur am eigenen Aufenthaltsort, sondern auch in benachbarten Bereichen kann der Schattenwurf als störend empfunden werden (zu bestimmten Zeiträumen fallen die Schatten aller im Gebiet möglichen Anlagen auf bebauete Bereiche der Ortslage Großrinderfeld),
- Aufgrund der möglichen Tiefenstaffelung der Anlagen sind diese bei gleicher absoluter Höhe bei Betrachtung von der Ortslage aus unterschiedlich hoch, vor allem die näher gelegenen ragen weit über den Horizont hinaus.

Da die Beeinträchtigungen nicht allein durch den Schattenwurf verursacht werden, stellen technische Maßnahmen, wie z.B. das Abschalten der Windkraftanlagen zum Zeitpunkt des Schattenwurfs auf bebauete Bereiche, keine ausreichende Konfliktabwehr dar. Die Untersuchung des Schattenwurfs sowie der optischen Dominanz haben gezeigt, dass gerade von Windkraftanlagen, die im östlichen, der Bebauung am nächsten gelegenen Bereich liegen, die größten Beeinträchtigungen ausgehen. Dagegen sind die Beeinträchtigungen durch weiter entfernte Anlagen im westlichen Geltungsbereich geringer. Um sowohl den Belange der Gemeinde Großrinderfeld und ihrer Bewohner, als auch den Belangen der Nutzung regenerativer Energie zu entsprechen, wird das Maß der baulichen Nutzung in Abhängigkeit von der Beeinträchtigungsintensität eingeschränkt. Dies erfolgt durch die Begrenzung der zulässigen Gesamthöhe sowie des zulässigen Rotordurchmessers. Diese Festsetzungen haben folgende Auswirkungen:

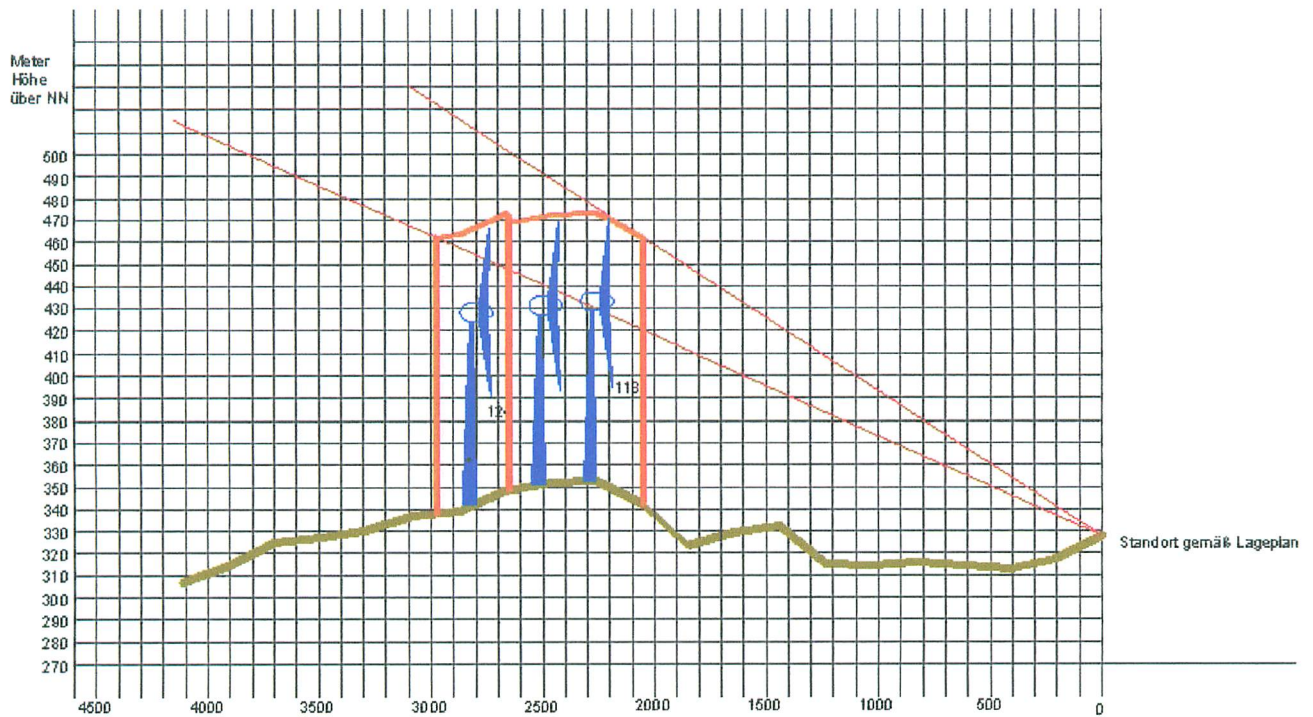
- Durch die gestaffelte Begrenzung der Gesamthöhe der Windkraftanlagen wird der Bereich, der von Schattenwurf betroffen ist, verringert und die optische Dominanz insbesondere der der Bebauung am nächsten gelegenen Anlagen wird reduziert,
- Durch die Begrenzung des Rotordurchmessers verringern sich die von Schattenwurf betroffenen Bereiche zusätzlich, daneben verringert sich der Zeitraum, in dem ein Grundstück von Schattenwurf betroffen ist sowohl hinsichtlich der Tage im Jahr, als auch hinsichtlich der Minuten am Tag und die relative Geschwindigkeit des rotierenden Schattens wird geringer; außerdem verringert sich die optische Dominanz, die im wesentlichen von der Fläche des Rotors bestimmt wird.

Daher wird die Gesamthöhe der Windkraftanlagen entsprechend ihrer Entfernung zur Ortslage gestaffelt. Für die der Ortslage näheren Bereiche wird eine geringere Gesamthöhe festgesetzt, während für die weiter entfernt liegenden Bereiche größere Windkraftanlagen zugelassen werden. Auf diese Weise werden sowohl die Schutzinteressen der Siedlungsnutzung wie auch die ökonomische Nutzung der Windenergieanlagen im Sinne der Anlagenbetreiber berücksichtigt.

Hierzu wird eine zweifache Staffelung der zulässigen Höhe der Windenergieanlagen in der Planzeichnung festgesetzt. Die Abgrenzung der Bereiche mit unterschiedlicher Höhenfestsetzung orientiert sich an den Höhenlinien, so dass die Geländehöhe berücksichtigt wird.

Die maximal zulässige Gesamtbauhöhe wird entsprechend abhängig von der Entfernung zur Ortslage auf 118 m bis 124 m über Gelände begrenzt. Die festgesetzten Anlagenhöhen beziehen sich auf das natürliche Gelände, da auch die optische Wirkung einer Anlage von ihrer tatsächlichen Höhe abhängt.





Schnitt West - Ost mit Darstellung der gestaffelten Höhenfestsetzung

Mit der Höhenbegrenzung für die westliche Teilfläche ist auch gewährleistet, dass dort errichtete Windkraftanlagen vom Talgrund des 3,5 km entfernten Taubertal im Regelfall nicht sichtbar sind. Bezugspunkt für die Sichtbarkeit ist der Radweg im Taubertal. Hierbei wird eine sichtverschattende Wirkung durch den Waldbestand mit 25 m hohen Bäumen unterstellt. An einzelnen Stellen im Taubertal, z.B. südlich Werbach bei Hochhausen sind die Windkraftanlagen jedoch teilweise sichtbar. Diese Sichtbarkeit umfasst etwa die Hälfte der Gesamthöhe einzelner Anlagen. Zur völligen Vermeidung der Sichtbarkeit aus dem Taubertal müsste die Gesamthöhe der Anlagen auf 70 m begrenzt werden, wodurch im Gebiet keine wirtschaftlich rentablen Windkraftanlagen mehr errichtet werden könnten.

Der maximal zulässige Rotordurchmesser wird generell auf 76 m begrenzt.

Die Intensität der zuvor beschriebenen Beeinträchtigungen durch die optische Dominanz von Windkraftanlagen sowie durch Schattenwurf wird nicht nur von der Größe, sondern auch von der Anzahl der Anlagen bestimmt. Durch räumliche oder zeitliche Überlagerungen werden insbesondere die Auswirkungen von Schattenwurf verstärkt. Auch die Störung des Landschaftsbildes nimmt mit der Anzahl der Windkraftanlagen zu.

Daher wird die Anzahl der zulässigen Windkraftanlagen im Geltungsbereich auf 4 Anlagen begrenzt. Diese Anzahl steht in einem ausgewogenen Verhältnis mit Größe der innerhalb des Geltungsbereichs gelegenen Teilfläche des regionalen Windpark-Standorts von ca. 40 ha, da der Flächenbedarf je Windkraftanlage unter Berücksichtigung der aus technischen Gründen erforderlichen Abstände zwischen den einzelnen Anlagen etwa 10 ha beträgt. Somit stellt diese Begrenzung die Wirtschaftlichkeit des Standorts nicht in Frage. Gemeinsam mit der direkt angrenzenden Teilfläche des regionalen Windparkstandorts auf dem Gebiet der Gemeinde Werbach – wo 2 Windkraftanlagen geplant und sind – sind somit insgesamt 6 Windkraftanlagen möglich.



## 9. Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan (§ 74 Abs.1 Nr. 1 LBO)

Um die optische Dominanz der Windenergieanlagen so gering wie möglich zu halten, sind nur Rohrmasten zulässig, da diese gegenüber Gittermasten eine schmalere Kontur besitzen und optisch „ruhiger sind“. Aus der Ferne werden Gittermasten nicht als transparent wahrgenommen. Durch die Festlegung einer Mastbauart wird auch gewährleistet, dass alle Masten in einheitlicher Bauweise errichtet werden. Außerdem sind im unmittelbar angrenzenden Bereich der Nachbargemeinde Wehrbach bereits zwei Windkraftanlagen mit Rohrmasten genehmigt. Gittermasten werden von Greifvögeln als Sitzplatz genutzt, wodurch sich die Gefahr erhöht, dass diese mit dem Rotor kollidieren. Somit sind auch aus Gründen des Artenschutzes Rohrmasten gegenüber Gittermasten zu bevorzugen. Aufgrund der vorgenannten öffentlichen Belange werden Gittermasten ausgeschlossen, dem Bauherrn einer Windkraftanlage sind eventuell höhere Baukosten zuzumuten.

Durch die Festlegung, dass alle Oberflächen, wie Rotorblätter und Masten in matter, blendfreier, hellgrauer Farbgebung auszuführen sind, werden Lichtreflexe (so genannter Disco-Effekt) weitgehend vermieden und die optische Dominanz zusätzlich reduziert. Zur Ermöglichung eines abgestuften Übergangs zu den landwirtschaftlich genutzten Bodenbereichen sind im unteren Mastbereich auch abgestufte, matte und blendfreie Grüntöne zu zulässig.

## 10. Verkehrserschließung

Die Zufahrt des Schwerlastverkehrs für Errichtung, Wartung, Reparatur und Demontage kann grundsätzlich von der Landesstraße L 578 aus über das landwirtschaftliche Wegenetz erfolgen.

Hierzu ist voraussichtlich ein Ausbau der Wirtschaftswege nötig, den der Anlagenbetreiber zu tragen hat. In der Regel ist eine Wegebreite von 5 m lichter Weite bei 4 – 4,5 m befestigter Breite und 24 m Kurvenradius und einer Achslast von 12 to erforderlich.

## 11. Natur und Landschaft

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich naturräumlich auf der spärlich bewaldeten durch tiefe Talmulden gegliederten Muschelkalkhochfläche östlich von Tauberbischofsheim, die dem Tauberland zugeordnet wird.

Die Erhebungen des Heßberges innerhalb des Geltungsbereichs westlich von Großrinderfeld erstrecken sich auf einer natürlichen Geländehöhe zwischen ca. 340 und 360 m ü. NN und liegen damit ca. 20 bis 40 m über dem Ortskern.

Die räumliche Dominanz der Windkraftanlagen und ihre optische Störwirkung im Umgriff des Geltungsbereichs ist insbesondere aufgrund der Strukturarmut und die weite Einsehbarkeit des Landschaftsraumes mit seiner hohen visuellen Empfindlichkeit gegeben.

Durch das Freihalten der Hangkante von Windanlagenstandorten und eine gezielt festgesetzte Höhenstufung der Einzelanlagen können die optischen Störwirkungen gemindert werden; die Einsehbarkeit von der Ortslage und dem östlich angrenzenden Landschaftsraum aus kann jedoch nicht vollständig vermieden werden.

Lediglich das Waldstück „Löhlein“ südöstlich des Geltungsbereichs besitzt sichtverschattende Wirkung für die südlichen Anlagenstandorte und reduziert die optische Beeinträchtigung von Teilen der Ortslage aus.

Von Westen, Norden und Süden hingegen sind die geplanten Windanlagenstandorte durch die zusammenhängenden Waldgebiete des Heßberges und des Großen Forstes umgeben. Diese rahmen die ansonsten weit einsehbare Hochfläche ein und bilden hier eine landschaftliche und optisch abschirmende Kulisse. Im Westen grenzen die Waldflächen unmittelbar an den Geltungsbereich an.

Teile des Waldgebietes des „Großen Forstes“ südlich und südwestlich des Geltungsbereichs sind als Landschaftsschutzgebiet (§ 22 NatschG BW) ausgewiesen und erfüllen lt. Waldfunktionsplan Schutzfunktionen für den Landschafts-, Natur- und Wasserschutz. Mit Entfernungen von über 1 km zu den nächstlie-



genden Windanlagenstandorten können Beeinträchtigungen der Schutzfunktionen ausgeschlossen werden.

**Schutzgebiete und geschützte Grünbestände** nach §§ 21 bis 23 und 25 NatschG BW sind ebenso wie Schutzgebiete im europäischen Biotopverbund Natura 2000 (FFH- und SPA-Gebiete, § 26 NatschG BW) von der Planung nicht betroffen. Auch Vorkommen geschützter oder schützenswerter Arten - insbesondere Vögel, Fledermäuse, Hautflügler, für deren Lebensräume der Betrieb von Windkraftanlagen ein hohes Gefährdungspotenzial darstellt - sind im auch im Umfeld des Geltungsbereichs nicht bekannt.

Die hangbegleitenden Hecken- und Feldgehölzbestände, Steinriegel und Böschungsstrukturen am östlichen Rand des Geltungsbereichs sind als Biotope nach § 24a NatschG BW geschützt (Biotop-Nr. 6324-128-0091/0092/0093). Sie sind innerhalb der ausgeräumten intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen als Vernetzungsstruktur im Biotopverbund zwischen den Waldgebieten im Norden und Süden insbesondere für Kleinsäuger, Reptilien und Insekten von Bedeutung und bereichern das Landschaftsbild als einzig gliedernde Strukturen in den ostexponierten Hanglagen westlich von Großrinderfeld.

#### **Wasserschutzgebiete werden von der Planung berührt:**

Das Planungsgebiet liegt im nordöstlichen Teilbereich in der Schutzzone III A des Wasserschutzgebietes „Bohrbrunnen Beunth“ der Gemeinde Großrinderfeld sowie fast vollständig in der geplanten Erweiterung der Schutzzone III A des Wasserschutzgebietes der Wassergewinnungsanlagen der Gemeinde Werbach. Erforderliche Auflagen aus Gründen der Wasserwirtschaft sind Gegenstand des Baugenehmigungsverfahrens.

## **12. Grünflächen und Grünordnung**

Die Fläche des überplanten Gebietes wird als Ackerfläche intensiv genutzt.

Als Ausgleich für die von den Fundamenten versiegelten Flächen sind an jeder Windkraftanlage die Fundamentbereiche, Nebengebäude und Betriebsflächen mit einheimischen standortgerechten Gehölzen (z.B. Schlehe, Hasel etc.) einzuzüchten.

Bei der Verbreiterung vorhandener Wirtschaftswege ist darauf zu achten, dass vorhandene Gehölz- und Heckenstreifen erhalten bleiben. Insbesondere der vorhandene Steinriegel mit Gehölzbestand (Biotop-Nr. 6324-128-93) an der östlichen Geltungsbereichsgrenze ist nach § 24 a NatschG BW geschützt und als optisch gliederndes Landschaftselement sowie als Vernetzungsstruktur innerhalb der sonst strukturarmen Hanglage erhaltenswert. Durch entsprechende Auflagen im Rahmen der Baugenehmigung können diese Strukturen in ihrem Bestand und ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung gesichert werden.

Mit der Baueingabe ist ein fachlich qualifizierter Freiflächengestaltungsplan nachzuweisen, auf dessen Grundlage eine zeitnahe Umsetzung der grünordnerischen Maßnahmen zusammen mit der Bebauung des Gebiets erfolgen muss.

## **13. Umweltschützende Belange gemäß § 1a BauGB**

Zur Vermeidung bzw. Minderung von Eingriffen in Natur und Landschaft wurden bereits bei der Auswahl des Gebietes als Regionaler Windkraft-Standort im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans sensible Bereiche ausgenommen.

Die Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Wasser und Artenschutz durch die punktuellen Bauwerke der Windkraftanlagen sind gering, dagegen erfolgt ein wesentlicher Eingriff in das Landschaftsbild. Dieser Eingriff ist vor Ort nicht ausgleichbar, da eine Abschirmung von über 100 m hohen Anlagen - beispielsweise durch Bepflanzung - nicht möglich ist. Daher kann der Eingriff durch Windkraftanlagen nur ermittelt und durch Ersatzmaßnahmen kompensiert werden.

Ermittlung des Bedarfs an Ausgleichsflächen:

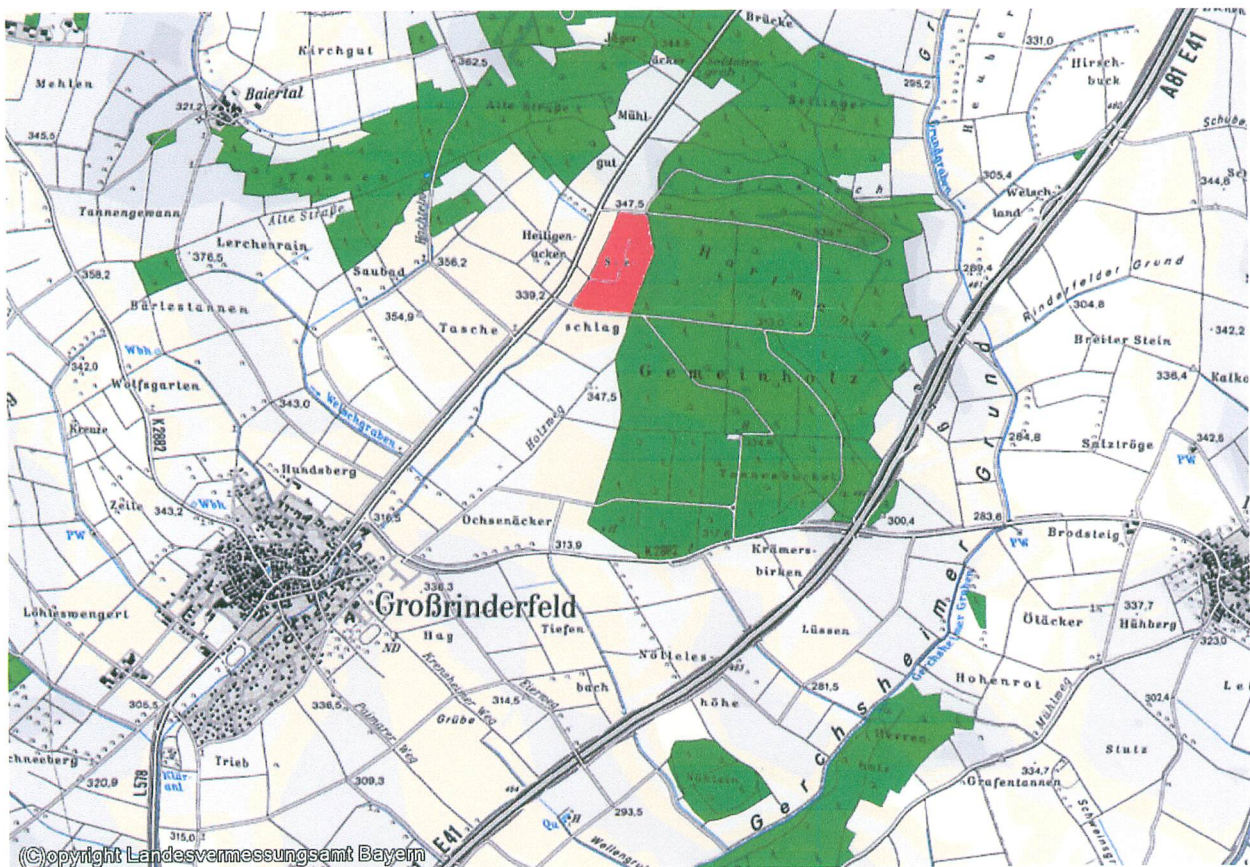


Der Umfang der erforderlichen Ausgleichsflächen bemisst sich nach der Bausumme. Für Ausgleichsmaßnahmen sind 2% der Baukosten anzusetzen. Im Geltungsbereich sind maximal 4 Windkraftanlagen zulässig. Die Baukosten einer Windkraftanlage liegen bei etwa 1,0 Mio €.

Anlagenzahl	Baukosten	Ausgleichsmaßnahmen (2% der Baukosten)
1	1,0 Mio €	20.000,- €
4	4,0 Mio €	80.000,- €

Die Kosten für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen liegen zwischen 5,- €/m<sup>2</sup> und 10,- €/m<sup>2</sup>. Der Flächenbedarf für Kompensationsmaßnahmen beträgt bei 4 Anlagen je nach Art der Maßnahme somit zwischen 0,8 ha und 1,6 ha.

Als Ausgleichsfläche für die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen wird das Grundstück Fl. Nr.18638 Gem. Großrinderfeld, Flur Seeschlag zugeordnet, das jedoch nur teilweise für Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen werden muss. Das Grundstück ist 5.24 ha groß, befindet sich im Eigentum der Gemeinde Großrinderfeld und wird landwirtschaftlich genutzt. Die Ausgleichsmaßnahmen werden im Zusammenhang mit dem Baugenehmigungsverfahren für die jeweilige Windkraftanlage im Detail festgelegt und durchgeführt. Die Kosten für Planung und Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen einschließlich des Kostenanteils für den Flächenerwerb hat der Bauherr der jeweiligen Windkraftanlage zu tragen.



Lage der Ausgleichsfläche



#### 14. Anwendung des UVPG

Im Geltungsbereich sind maximal 4 Windkraftanlagen zulässig. Gemäß § 3c Abs. 1 Satz 2 UVPG in Verbindung mit Anlage 1, Nr.1.6.3 UVPG ist für die Entscheidung über Vorhaben mit 3 bis 5 Windkraftanlagen eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nötig. Diese richtet sich nach Anlage 2 UVPG.

1	Merkmale des Vorhabens	
1.1	Größe des Vorhabens	Der Geltungsbereich umfasst insgesamt 48,5 ha
1.2	Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft	Regionaler Windpark-Standort
1.3	Abfallerzeugung	Keine Abfallerzeugung. Gewechselttes Öl kann recycelt werden. Nach Betriebsende der WKA kann der größte Teil des Materials wieder verwendet werden.
1.4	Verschmutzung und Belästigung	Die Belästigung durch die Windkraftanlagen ist vor allem durch die Höhe der Anlagen bestimmt. Durch die Entfernung von über 950 m zu den möglichen Wohnstandorten ist eine Belästigung durch Lärm gering. Beeinträchtigungen durch Schattenwurf und ständigen Kontrastwechsel der Rotationsfläche liegen jedoch vor. Auch Radar und Richtfunkanlagen sowie Radio- Fernseh- und Mobilfunkempfang könnten gestört werden.  Umweltverschmutzung wird gerade durch Windkraftanlagen besonders vermieden, insbesondere Luftschadstoffe; Einsparung von CO <sub>2</sub> Ausstoß.
1.5	Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien	Gefahren durch Eiswurf; Bei Störfällen besteht eine Gefahr durch Umkippen oder abfallende Rotorblätter.
2	Standort des Vorhabens	
2.1	Nutzungskriterien: Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, land-, forst- und fischereiwirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung	Die Flächen werden bisher intensiv landwirtschaftlich genutzt. Durch die Flächen verlaufen teilweise Wirtschaftswegen.
2.2	Qualitätskriterien: Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes	Das Gebiet besteht aus intensiv genutzten Ackerflächen.
2.3	Schutzkriterien:	
2.3.1	Vorgeschlagene FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete (SPA etc.)	Nein
2.3.2	Naturschutzgebiet nach § 21 NatSchG BW	Nein



2.3.3	Nationalparke nach § 24 NatschG BW	Nein
2.3.4	Landschaftsschutzgebiete nach § 22 NatSchG BW	Nein
2.3.5	Gesetzlich geschützte Biotope nach § 24a NatSchG BW	Das Biotop Nr. 6324-128-0093 – Steinriegel, Gewann Lange Heßberg – befindet sich unmittelbar an der östlichen Grenze des Geltungsbereichs, ist jedoch von einer Überbauung nicht betroffen.
2.3.6	Wasserschutzgebiete gemäß §19 WHG sowie Überschwemmungsgebiete gemäß §32 WHG	Die Flächen befinden sich in Wasserschutzgebieten der Klassifizierung Fassungsgebiet III und IIIA
2.3.7	Gebiete, in denen in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Nein
2.3.8	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentraler Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 ROG	Nach dem Regionalplan der Region Heilbronn-Franken liegt die Gemeinde Großrinderfeld an der Entwicklungsachse Tauberbischofsheim – Würzburg.  Der Ortsteil Großrinderfeld ist danach bevorzugt zu entwickeln und als Siedlungsbereich ausgewiesen.  Die Höhe der Windkraftanlagen muss begrenzt werden, da sonst elementare Schutzinteressen der Grundstückseigentümer und Bewohner der Gemeinde Großrinderfeld berührt werden sowie die Entwicklungsmöglichkeit des Siedlungsraumes der Gemeinde eingeschränkt wird.
2.3.9	In amtlichen Listen und Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale	Nein
3	Merkmale der möglichen Auswirkungen (auf die Kriterien 1 ff und 2 ff)	
3.1	Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung)	Die Auswirkungen sind auf die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des kulturlandschaftlichen Erscheinungsbildes für die Umgebung und die Nachbargemeinden beschränkt. Die Gemeinde Großrinderfeld wird durch die optische Dominanz, den Schattenwurf und den ständigen Kontrastwechsel der Rotationsfläche beeinträchtigt. Dies ist auf ein verträgliches Maß zu beschränken.
3.2	Etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	Nur die unter Punkt 3.1 erwähnte Auswirkung.
3.3	Schwere und Komplexität der Auswirkungen, Wechselwirkungen	Von mittlerer Schwere sind die unter 3.1 beschriebenen Auswirkungen, die durch die Bebauungsplanfestsetzungen zur Gesamtgröße der Windkraftanlagen sowie zum Rotordurchmesser gemildert werden, die übrigen Auswirkungen sind gering, Wechselwirkungen sind nicht zu erwarten.
3.4	Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen	hoch
3.5	Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen	ständig



Erhebliche Auswirkungen hat das Vorhaben auf das Orts- und Landschaftsbild sowie auf die Ortslage von Großrinderfeld durch die optische Dominanz, den Schattenwurf und den ständigen Kontrastwechsel der Rotationsfläche. Die Auswirkungen auf Natur und Landschaft werden in Anwendung des § 1a BauGB durch Ersatzmaßnahmen gemäß Ziff. 13 kompensiert. Die Auswirkungen auf die Ortslage werden durch die Bebauungsplanfestsetzungen zur Gesamtgröße der Windkraftanlagen sowie zum Rotordurchmesser auf ein verträgliches Maß beschränkt. Somit führt das Vorhaben wahrscheinlich nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen und es besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Prüfung der Umweltverträglichkeit.

### **15. Ver- und Entsorgung**

Die Ver- und Entsorgung ist Gegenstand des Baugenehmigungsverfahrens. Eine Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung wird nicht benötigt. Anfallendes Oberflächenwasser kann direkt vor Ort in den Boden zur Versickerung abgeleitet werden. Die Elektrizitätsversorgung wie auch eine Einspeisungsleitung für den erzeugten Strom muss von dem Anlagenbetreiber hergerichtet und unterhalten werden. Dies gilt auch für eine Telefonleitung zu den einzelnen Anlagen zur Steuerung dieser Windkraftanlagen. Der Standort für die Einspeisung der erzeugten elektrischen Energie wird vom zuständigen Energieversorgungsunternehmen En BW ermittelt.

### **16. Technischer Umweltschutz**

Alllasten sind im Geltungsbereich nicht bekannt. Der Lärmschutz ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sicherzustellen.

### **17. Belange des Denkmalschutzes**

Für den Ortskern von Großrinderfeld besteht kein Ensembleschutz im Sinne des Denkmalschutzgesetzes. Im Ortskern sind jedoch Baudenkmäler vorhanden.

Im Geltungsbereich sind bislang vor- oder frühgeschichtliche Bodendenkmäler nicht bekannt. Dennoch ist stets von potentiellen Funden auszugehen. Daher besteht die Möglichkeit, dass auch im Geltungsbereich Bodendenkmäler vorhanden sein könnten. Werden bei Bauarbeiten archäologische Funde entdeckt, sind diese gemäß § 20 des Denkmalschutzgesetzes Baden-Württemberg in unverändertem Zustand zu erhalten und der Denkmalschutzbehörde zu melden.

Bei Bauvorhaben können daher archäologische Sondierungen und nach Ergebnis der Sondierungen auch archäologische Grabungen erforderlich werden. Die Kosten dieser Maßnahmen sind vom Antragsteller zu tragen. Die Maßnahmen sind ggf. mit dem Landesdenkmalamt abzustimmen.

### **18. Hinweise zum Aufstellungsverfahren**

Die Gemeinde Großrinderfeld hat am 12.03.2003 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen, der Aufstellungsbeschluss wurde ortsüblich bekannt gemacht und vom 14.03.2003 bis 02.04.2003 ausgehängt.

Am Aufstellungsverfahren wurden mit Schreiben vom 04.08.2004 folgende Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und sonstige Institutionen zwischen dem 16.08.2004 und 17.09.2005 beteiligt:

- Landratsamt Main-Tauber-Kreis, Kreisbauamt, Tauberbischofsheim
- Landratsamt Main-Tauber-Kreis, Kreisbrandmeister, Tauberbischofsheim
- Landratsamt Main-Tauber-Kreis, Umweltschutzamt, Tauberbischofsheim
- Landratsamt Main-Tauber-Kreis, Verkehrsamt, Tauberbischofsheim
- Landratsamt Main-Tauber-Kreis, Gesundheitsamt, Tauberbischofsheim
- Bundesvermögensamt Stuttgart



- Deutsche Telekom AG, Mannheim
- Handwerkskammer, Heilbronn
- Amt für Flurneuordnung und Landentwicklung, Tauberbischofsheim
- Amt für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur, Bad Mergentheim
- EnBW Regionalzentrum Neckar-Franken, Öhringen
- Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Heilbronn, Amt für Arbeits- u. Umweltschutz, Heilbronn
- Staatl. Vermessungsamt Tauberbischofsheim
- Polizeidirektion Tauberbischofsheim
- Straßenbauamt Bad Mergentheim
- Regierungspräsidium Stuttgart
- Staatl. Forstamt Tauberbischofsheim
- Industrie- und Handelskammer Heilbronn, Geschäftsstelle Bad Mergentheim
- Regionalverband Franken, Heilbronn
- Gewässerdirektion Neckar, Bereich Künzelsau, Künzelsau
- Landesdenkmalamt Baden - Württemberg, Stuttgart
- Bauernverband Main-Tauber-Kreis, Tauberbischofsheim
- DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Langen
- Landesnaturschutzbund Baden Württemberg, Stuttgart
- Bund für Umwelt - und Naturschutz Deutschland, Regionalverband Franken, Heilbronn
- Wehrbereichsverwaltung Süd, Stuttgart
- Stadt Grünsfeld
- Stadt Tauberbischofsheim
- Gemeinde Altertheim
- Gemeinde Werbach
- Gemeinde Wittighausen
- Gemeinde Kleinrinderfeld
- Gemeinde Kirchheim

Die vorgezogene Bürgerbeteiligung wurde in Form eines Erörterungstermins am 26.07.2004 sowie einer Planauslage zwischen dem 16.08.2004 und dem 17.09.2004 durchgeführt.

Die öffentliche Auslegung wurde zwischen dem 28.02.2005 und dem 29.03.2005 durchgeführt.

Die Gemeinde hat am 06.07.2005 den Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Großrinderfeld, den 24.11.2004/06.07.2005



.....  
(Weis, Bürgermeister)



1. Die Gemeinde Hüllisrieden hat...

2. Der Gemeinderat hat beschlossen...

3. Die Kosten der Verwaltung werden...

4. Die Gemeinderäte sind verpflichtet...

5. Die Gemeinde hat die Aufgabe...

6. Die Gemeinde soll die Interessen...

7. Die Gemeinde soll die öffentliche...

8. Die Gemeinde soll die Sicherheit...

9. Die Gemeinde soll die Kultur...

10. Die Gemeinde soll die Umwelt...

Wirk. Bürgermeister

